

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl.Nr. 13/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, Nr. 48/2015 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „hinsichtlich Metadaten“ die Wortfolge „sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten“ eingefügt.*

*2. Im § 10 Abs. 3 wird vor dem Wort „Reproduktion“ das Wort „Anonymisierung,“ eingefügt und das Wort „Weiterverbreitung“ durch die Wortfolge „Verbreitung von Dokumenten“ ersetzt.*

*3. Im § 14 wird der Ausdruck „der Entscheidung 2009/442/EG“ durch den Ausdruck „dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372“ ersetzt.*

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle zum Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (L-GIG) erfolgt eine Anpassung der Entgeltbestimmung an die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Im Wesentlichen bleibt die Beschränkung des Entgelts für Downloaddienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten auf die Grenzkosten der Zurverfügungstellung erhalten. Bei der Entgeltberechnung sollen künftig aber auch jene Grenzkosten berücksichtigt werden dürfen, die durch eine allfällige Anonymisierung von personenbezogenen Daten verursacht werden.

Darüber hinaus werden zwei Verweise auf Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission angepasst.

#### 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Organisationskompetenz. Danach ist der Bund für die Umsetzung im Hinblick auf öffentliche Stellen im Bundesbereich und die Länder sind im Hinblick auf öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich zuständig.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund, das Land und die Gemeinden ergeben sich durch die Änderung keine finanziellen Auswirkungen.

Für Externe könnte sich aufgrund der geplanten Änderungen eine Erhöhung des Entgeltes im Einzelfall ergeben.

Insgesamt bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit Geodaten von der Europäischen Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 als besonders hochwertige Datensätze definiert werden. In diesem Fall wären die entsprechenden Daten – wie dies bereits derzeit praktiziert wird – unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### 4. EU-Recht:

Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S. 56.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf Verordnungen und Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission verwiesen wird, sind diese im Falle ihrer Änderung in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. So wurde z. B. die Verordnung (EG) 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und –diensten mittlerweile durch die Verordnungen (EU) 102/2011, (EU) 1253/2013 und (EU) 1213/2014 geändert. Der Verweis auf die Verordnung (EG) 1089/2010 ist als Verweis auf die derzeit gültige Fassung zu verstehen.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 2):

Neben der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten enthalten auch der Art. 13 und die Anhänge V bis VII der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und –diensten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1312/2014, Erfordernisse für die Erstellung von Metadaten. Es wird daher ein Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 ergänzt.

**Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 3):**

Es erfolgt eine Anpassung der Entgeltbestimmung an die Bestimmungen des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes in Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sieht vor, dass die Weiterverwendung von Dokumenten grundsätzlich kostenfrei zu gestatten ist. Allerdings kann die Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten verursachten Grenzkosten gestattet werden. Der Grundsatz der kostenfreien Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung wurde im Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz normiert. Gleichzeitig wurde eine allgemeine Regelung dahingehend vorgesehen, dass die Erstattung der genannten Grenzkosten verlangt werden kann. Im L-GIG sollen lediglich die Regelungen für die Berechnung eines allfälligen Entgeltes normiert werden. Es bleibt den öffentlichen Geodatenstellen aber jedenfalls unbenommen, auf das Einheben von Entgelten zu verzichten.

**Zu Z. 3 (§ 14):**

Die Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung ist durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung ersetzt worden. Die Überwachung und Berichterstattung soll damit u.a. vereinfacht und gestrafft werden, eine bessere Vergleichbarkeit der Fortschritte bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten gefördert und der entstehende Verwaltungsaufwand verringert werden. Der entsprechende Verweis wird daher aktualisiert.